



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

AUGUST 2014 · AUSGABE 4/2014

MEHR RUBEL FÜR RECHTSANWÄLTE INTERNATIONALE KONFERENZ DER FRAK ZUR ANWALTSVERGÜTUNG

Delegationsreise nach Myanmar und Vietnam ■
Vom langsamen Sterben der Krawatte vor Gericht ■



Merke: Kein Prozessrecht ohne Zöller!



Jeder erfahrene Zivilrechtspraktiker hat diesen Merksatz längst verinnerlicht und wird auch im Besitz der dreißigsten Auflage sein. Wenn Sie die noch nicht Ihr Eigen nennen, können Sie das jetzt korrigieren. Denn nur dann arbeiten Sie lange Zeit auch wieder auf dem aktuellen Stand.

Alle Änderungen der 17. Legislaturperiode sind eingearbeitet. Allein davon waren über 150 Normen betroffen. Die gesamte neuere Literatur, die BGH-, OLG-, BVerfG- und EuGH-Rechtsprechung finden Sie wie immer kritisch verarbeitet. Und im europäischen Verfahrensrecht befinden Sie sich ebenfalls erst mit der aktuellen Auflage wieder auf der Höhe der Zeit.

Das heißt: Nicht vergessen zu bestellen! www.der-zoeller.de



Zöller ZPO. 30. Auflage 2014,
3.551 Seiten Lexikonformat, gbd. 169,- €. ISBN 978-3-504-47019-7

STREITWERTKATALOG LEIDER IN WESENTLICHEN PUNKTEN UNVERÄNDERT

Rechtsanwalt Axel C. Filges, Präsident der BRAK,
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Im vergangenen Jahr wurde erstmals ein Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit vorgelegt. Erarbeitet hatte ihn die von den Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte eingesetzte Streitwertkommission. Zunächst ohne anwaltliche Expertise; erst auf massiven Druck hin wurde in die weiteren Beratungen auch die Anwaltschaft miteinbezogen. So fand im Februar ein „Runder Tisch“ statt, zu dem auch die Vertreter von BRAK und DAV geladen waren.

Der nun von der Streitwertkommission veröffentlichte neue Streitwertkatalog erstickt jedoch die Hoffnungen auf eine tatsächliche Einbeziehung der Erfahrungen und Kompetenzen der Anwaltschaft im Keim. Bereits in der Veranstaltung zur Vorstellung des überarbeiteten Kataloges im Mai 2014 wurde deutlich, dass die Kommission keine der wesentlichen Kritikpunkte der Anwaltschaft in der überarbeiteten Fassung des Kataloges berücksichtigt hat und dies auch nicht mehr beabsichtigt: Man habe alle Stellungnahmen nach dem Runden Tisch in Köln im Februar erneut kritisch erörtert, im Wesentlichen sei es aber bei der ursprünglichen Fassung des Kataloges geblieben.

Trotz heftiger Kritik durch die BRAK ist nun ein Streitwertkatalog in der Welt, der weder von der Kommission selbst in allen Punkten einheitlich beurteilt, noch von allen LAG-Bezirken mit voller Überzeugung getragen wird.

Was bedeutet das nun für die Anwaltschaft? Bereits nach der Veröffentlichung des ersten Entwurfs des Kataloges Mitte 2013 haben einige Gerichte, teils ohne jegliche Begründung, bei der Wertfestsetzung auf die einschlägige Ziffer des Kataloges verwiesen. Auch wenn in der Präambel des Kataloges nun klargestellt wird, dass dieser keine Verbindlichkeit beansprucht, so ist doch davon auszugehen, dass sich die Mehrheit der Gerichte dieser Praxis anschließen wird. Und auch die Rechtsschutzversicherungen weisen be-



reits darauf hin, dass die Anwaltschaft auf eine Streitwertentscheidung gemäß Streitwertkatalog hinwirken sollte.

Wir sind weiterhin der Meinung, dass das gesamte Vorgehen der Streitwertkommission, insbesondere im Hinblick auf die Einbindung der Anwaltschaft, nicht sonderlich glücklich war. Selbst wenn nun eine kontinuierliche Überarbeitung des Kataloges unter Beteiligung der Anwaltschaft beabsichtigt ist – das nächste Treffen ist von Seiten der Kommission allerdings erst für die zweite Jahreshälfte 2015 vorgesehen – so hat sich doch leider gezeigt, dass die Auffassung der Anwaltschaft kaum berücksichtigt wurde. Daher geht die Empfehlung an alle Kolleginnen und Kollegen, die von Streitwertfestsetzungen betroffen sind, die unter Bezugnahme auf inhaltlich nicht gerechtfertigte Ziffern des Streitwertkataloges ergangen sind, hiergegen auch künftig vorzugehen. Auf diese Weise kann gegebenenfalls eine Spruchpraxis derjenigen Landesarbeitsgerichte herbeigeführt werden, die dem Streitwertkatalog kritisch gegenüberstehen, so dass bei einer der nächsten „Runden“ der Streitwertkommission die eine oder andere Korrektur des Streitwertkataloges erreicht werden kann.

Auch der Ausschuss Arbeitsrecht der BRAK wird weiterhin das Thema Streitwertkatalog aktiv verfolgen. Wir wären Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie uns negative Erfahrungen oder Entscheidungen in Streitwertfragen mitteilen, damit wir diese Informationen aus der Praxis aufgreifen und für Änderungen sorgen können.



MEHR RUBEL FÜR RECHTSANWÄLTE

Die Zukunft der anwaltlichen Vergütung in Russland

Rechtsanwältin Veronika Horrер, LL.M., BRAK

Der anwaltliche Beruf muss auskömmlich sein; denn nur dann ist die Qualität der anwaltlichen Dienstleistung gesichert. Diese wichtige Kernforderung stellte nicht nur die deutsche Anwaltschaft, um die längst überfällige Anpassung der anwaltlichen Gebühren an die allgemeine Kosten- und Preisentwicklung im letzten Jahr zu erreichen. Auch für die russische Anwaltschaft ist die Absicherung anwaltlicher Beratungsqualität durch einen ausreichenden Gebührenanspruch ein immerwährendes Anliegen. Mit viel Aufwand – und nach einigem „Kampf“ – konnte die Föderale Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation (FRAK) nunmehr eine Anhebung der Pflichtverteidigergebühren von 297 Rubel (ca. 6 Euro) auf 550 Rubel (11,50 Euro) pro Hauptverhandlungstag beim Staat durchsetzen. Allerdings kann man auch von diesen angehobenen Gebühren, die vom russischen Staat zudem auch noch mit erheblicher Verzögerung an die russischen Kollegen ausbezahlt werden, nur schwerlich leben. Problematisch ist dies besonders auch vor dem Hintergrund, dass russische Kolleginnen und Kollegen außerhalb großer Ballungszentren, wie Moskau und St. Petersburg, meistens sogar auf diese Beordnung als Pflichtverteidiger in Strafsachen zwingend angewiesen sind, weil auf anderen Rechtsgebieten außerhalb des Strafrechts nur eine äußerst geringe Nachfrage nach Rechtsberatung besteht.

Außerhalb der Pflichtverteidigung in Strafsachen besteht übrigens überhaupt keine Regulierung der anwaltlichen Vergütung in Russland, so dass die Anwaltschaft immer wieder mit drei Fragen konfrontiert wird: Was ist bei der anwaltlichen Vergütung einerseits angemessen, erschwert den (häufig armen) Rechtssuchenden aber andererseits nicht den Zugang zum Recht? Wie hoch soll der Kostenerstattungsanspruch der obsiegenden Partei im Gerichtsverfahren im Hinblick auf das

Anwaltshonorar sein? Und: Sollte die Vereinbarung des Erfolgshonorars zulässig bleiben, und wenn ja, in welcher Form?

FRAK IN BERLIN

Der hiesige Gesetzgeber hat diese Fragen bereits beantwortet. Deshalb machte sich eine Delegation der FRAK im März 2014 auf den Weg nach Berlin, um bei einem Fachgespräch mit den Experten der BRAK zum Thema „Anwaltliche Vergütung in Deutschland und Russland“ zu diskutieren und die Rechtslage in Deutschland kennenzulernen.

Bei der Frage der Angemessenheit der Vergütung ist den russischen Kammern durchaus bewusst, dass die Intransparenz der anwaltlichen Vergütung für die Rechtssuchenden ein ernsthaftes Hindernis für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen darstellt. Die russischen Rechtsanwaltskammern versuchen, die Rechtsanwälte zu etwas mehr Transparenz bei der Gestaltung der Vergütungsvereinbarung zu motivieren, indem sie auf ihren Websites ungefähre Richtwerte zur ‚üblichen‘ Vergütungshöhe veröffentlichen. Auch die gängige Praxis der Kostenerstattung im Gerichtsverfahren ist aus der Sicht der russischen Anwaltschaft recht unbefriedigend. Bisher kann tatsächlich die gesamte Höhe des anwaltlichen Honorars, und sogar auch das gesamte mit dem obsiegenden Anwalt vereinbarte Erfolgshonorar von der unterliegenden Partei verlangt werden. Ausführlich diskutiert wurde in Berlin daher die Zulässigkeit des Erfolgshonorars in Deutschland und Russland. Eine Gefahr für die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts bei Vereinbarung eines Erfolgshonorars wird zwar auch in Russland erkannt. Andererseits stellen die schlechte Einkommenssituation des durchschnittlichen russischen Bürgers sowie das sich noch im Aufbau befindliche System der Beratungs- und Prozesskostenhilfe ein ernsthaftes

Problem des Rechtssuchenden beim Zugang zum Recht dar.

BRÄK IN ST. PETERSBURG

Die anwaltliche Vergütung war auch das Thema der jährlichen internationalen Konferenz der FRAK im Juni 2014 in St. Petersburg, zu der die BRÄK eingeladen worden war, um die FRAK mit ihrer Expertise bei den Diskussionen mit Vertretern des russischen Justizministeriums „in Vergütungsfragen“ zu unterstützen. Der Präsident der BRÄK Axel C. Filges warb für das deutsche Modell der Regulierung der anwaltlichen Vergütung und betonte die Vorteile: Vorhersehbarkeit, Kostenkontrolle und Sicherung des Zugangs zum Recht.



BRÄK-Präsident Filges

Das russische Justizministerium ist nach der Konferenz umso mehr überzeugt, dass man den Bereich der anwaltlichen Vergütung im Interesse der Rechtssuchenden, der Justiz und der Rechtsanwälte gesetzlich regeln sollte und erklärte sich im Anschluss bereit, bei der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfs eng mit der Anwaltschaft zusammenzuarbeiten. Die BRÄK wird der russischen Anwaltschaft auch bei diesem Thema beratend zur Seite stehen, ganz im Sinne der Initiative „Law – Made in Germany“.

INTERNATIONAL LEGAL FORUM

Im Rahmen des IV. International Legal Forums, das ebenfalls im Juni in St. Petersburg stattfand, beteiligte sich der Präsident der RAK Brandenburg Frank Engelmann an einer Podiumsdiskussion zum Thema „Offene und Geschlossene Rechtsberatungsmärkte: Vor- und Nachteile“. Die Regulierung des Rechtsberatungsmarktes ist in Russland

derzeit ebenfalls eins der meistdiskutierten berufspolitischen Themen. Heute kann jedermann in Russland Rechtsrat erteilen oder vor Gericht im Auftrag eines anderen auftreten. Die einzige Ausnahme ist die Verteidigung in Strafsachen, die den Anwälten vorbehalten ist. Aber auch die Frage, ob die ausländischen Rechtsanwälte und die ausländischen Kanzleien – unter ihnen viele deutsche Anwälte und deutsche Kanzleien – auf dem Markt verbleiben dürfen, wird immer wieder aufgeworfen. Frank Engelmann referierte zunächst zur Regulierung des Rechtsberatungsmarktes in Deutschland und zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit der europäischen Rechtsanwälte. Er beteiligte sich an der anschließenden Diskussion, bei der er betonte, dass die absolute Schließung des Rechtsberatungsmarktes für die ausländischen Berater und Kanzleien in einer sich immer mehr globalisierten Welt einen erheblichen Rückschritt bedeuten würde. Die russische Vize-Justizministerin Elena Borisenko, die für den Bereich Rechtspflege zuständig ist, erklärte, dass der russische Gesetzgeber keine Pläne hat, die ausländischen Anwälte, die man auch als einen wichtigen Wirtschaftsfaktor ansieht, aus dem Markt zu drängen. Nichtsdestotrotz wird die kommende Regulierung des Marktes auch die ausländischen Berater treffen und ihrer Tätigkeit in Russland einen Rechtsrahmen geben. Die BRÄK wird dran bleiben und die Interessen ihrer Mitglieder bei der Regulierung dieser Fragen verteidigen.



Vize-Präsident der FRAK Yuri Piliipenko

Fotos: Advokatskaja Gazeta



Aung San Suu Kyi mit Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und Axel C. Filges

RULE OF LAW VS. LAW AND ORDER

Delegationsreise nach Myanmar und Vietnam

Rechtsanwältin Kei-Lin Ting-Winaro, BRAK

Im März 2014 fuhr der Präsident der BRAK Axel C. Filges gemeinsam mit der ehemaligen Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, dem Chefjustiziar des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) Stephan Wernicke und der Leiterin des Berliner Büros der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit (IRZ-Stiftung) Angela Schmeink nach Myanmar und Vietnam. Ziel war es, neben der Sensibilisierung für die Vorteile des kontinentaleuropäischen Rechtssystems, die rechtsstaatlichen Strukturen zu fördern und einen Austausch vor allem auf der Ebene der Zivilgesellschaft zu suchen. Das gemeinsame Projekt von BRAK, DIHK und IRZ-Stiftung ist eine Maßnahme im Rahmen der Initiative „Law – Made in Germany“.

Myanmar hat eine über 50-jährige Militärdiktatur durchlebt, die das Land maßgeblich geprägt hat und Grund dafür ist, dass das Land nahezu jegliche Modernisierung und Entwicklung misste. Seit 2011 zeichnet sich jedoch eine Liberalisierung ab, die vorsichtige Schritte gen Rechtsstaatlichkeit erkennen lässt. Keine Person wird gleichermaßen mit dieser positiven Entwicklung in Verbindung gebracht wie die Oppositionsführerin Daw Aung San Suu Kyi. Für ihr bisheriges Engagement, das Land gewaltfrei in einen Rechtsstaat zu führen, hat sie 1991 den Friedensnobelpreis zugesprochen

bekommen. Die Tochter des anerkannten und im Land verehrten Generals Aung San stand zwischen 1989 und 2010 insgesamt 15 Jahre unter Hausarrest und konnte den ihr zugesprochenen Preis daher erst im Jahre 2012 entgegennehmen.

THE LADY

Seit ihrer Freilassung setzt sie ihren friedlichen Kampf für einen Rechtsstaat und eine Demokratie im Land fort. 2012 ist sie in das Parlament gewählt worden und hat dort den Vorsitz des Ausschusses Rule of Law übernommen. Die „Lady“, wie sie im Land genannt wird, empfing die Delegation in ihrem Büro in der myanmarischen Hauptstadt Naypidaw für ein ausführliches Gespräch. Schnell stellte sich heraus, dass das Land vor einer Vielzahl von Herausforderungen steht. Die Korruption beherrscht die Gesellschaft auf allen Ebenen – Justiz und Anwaltschaft sind davon nicht ausgenommen. Ebenso sind die Konflikte mit den ethnischen Minderheiten, die privilegierte Stellung des Militärs und die fehlende Gewaltenteilung virulente Themen. BRAK-Präsident Filges betonte, dass es für einen Rechtsstaat einer unabhängigen Justiz und unabhängigen Anwaltschaft bedarf. Dies wurde von Aung San Suu Kyi bekräftigt, die berichtete, dass sie eine unabhängige, selbstverwaltete Anwaltschaft unterstützt, das Land in dieser Hinsicht jedoch noch einen langen Weg vor sich hat.

Dies liegt zum einen an der schlechten Ausbildung der Rechtsanwälte. Ein weitaus größeres Problem ist jedoch das mangelnde Rechtsbewusstsein in der Gesellschaft. Das Militär nutzte lange Zeit das Recht als Instrument gegen die Bevölkerung, so dass es ihr an Vertrauen fehlt. Der Begriff Rule of Law wird als Law and Order bzw. Rule by Law verstanden. Um diesen Umstand zu überwinden, muss das Vertrauen gestärkt werden, wofür es einer unabhängigen Anwaltschaft bedarf. Auch in der Anwaltschaft selbst gibt es den Ruf nach einer unabhängigen Selbstverwaltung. Ob die Politik diesem Wunsch nachkommt, bleibt abzuwarten. Lippenbekenntnisse jedenfalls gibt es schon.

MYANMAR – QUO VADIS?

Abzuwarten bleibt ebenso, welche Rolle Aung San Suu Kyi in diesem Prozess zu mehr Rechtsstaatlichkeit wird einnehmen können. Ihrer Kandidatur zum Präsidentenamts steht derzeit noch eine Regelung in der Verfassung entgegen. Dem Land ist zu wünschen, dass die Politik die Forderung nach einem Rechtsstaat und einer Demokratie ernst nimmt. Anwaltschaften der ganzen Welt sind gut beraten, die Entwicklungen insbesondere um die unabhängige Selbstverwaltung sorgfältig zu beobachten, um dort zu unterstützen, wo es erwünscht ist.

Myanmar sitzt derzeit dem Verband südostasiatischer Nationen vor und ist ein durch Common Law geprägtes Land. Dennoch hat sich gezeigt, dass es durchaus Bereiche gibt, in denen es lohnt das kontinentaleuropäische Recht zu transferieren. Ein Land, das über Jahrzehnte von einer Militärdiktatur regiert wurde, kann nicht auf einen juristischen Unterbau zurückgreifen, der für ein Common Law System jedoch unentbehrlich ist. Allein Urteile werden – wenn überhaupt – nur handschriftlich verfasst und stehen daher einer Rechtswissenschaft – soweit vorhanden – nicht zur Verfügung. Anders die Situation in Vietnam, deren Rechtssystem kontinentaleuropäisch geprägt ist, und wo die Delegation die nächsten Termine und Gespräche wahrnahm.

DEUTSCHLAND ALS WUNSCHPARTNER

In Hanoi fand auf Einladung der deutschen Botschafterin Jutta Frasch ein Gespräch mit Vertretern der Politik und Justiz zum Thema „Law – Made in Germany“ statt. Wie angesehen das deutsche Recht in Vietnam und wie wichtig die Partnerschaft mit den Deutschen ist, zeigt die Teilnahme hochrangiger Vertreter der vietnamesischen Politik und Justiz an dieser Veranstaltung.

So waren unter anderem der vietnamesische Justizminister Ha Hung Cuong, der Vorsitzende des Obersten Volksgerichts Truong Hoa Binh sowie der Vizepräsident der Vietnam Bar Federation Truong Trong Nghia Gäste dieser Veranstaltung. Vietnam hat sich zum ehrgeizigen Ziel gemacht, bis 2020 zu einem Industriestaat aufzusteigen. Den vietnamesischen Vertretern ist sehr bewusst, dass der Erfolg dieses Vorhabens mit der Stärkung der rechtlichen Strukturen einhergeht, um Rechtssicherheit für Investoren zu gewährleisten. Sie zeigten großes Interesse an der Kooperation mit Deutschland und äußerten mehrfach, dass Deutschland der Wunschpartner Vietnams für die rechtliche Zusammenarbeit ist. Justizminister Cuong lobte daher die IRZ-Stiftung für ihre erfolgreiche Arbeit und zeigte sich über die bestehende Zusammenarbeit der BRAK und der Vietnam Bar Federation überaus erfreut. In diesem Zusammenhang hob Axel C. Filges die Rolle der Anwaltschaft in einem Rechtsstaat hervor und bedankte sich bei der Vietnam Bar Federation für die gute und fruchtbare Zusammenarbeit mit der BRAK, die 2010 mit einem Beratungsprojekt zum vietnamesischen Anwaltsgesetz begann. „Es ist erfreulich zu sehen, dass die vietnamesische Anwaltschaft seit ihrer Gründung 2009 ein ernstgenommener Gesprächspartner in der Politik und Justiz ist“, so Filges, „dies ist noch vor gar nicht langer Zeit anders gewesen.“

FRUCHTBARE KOOPERATION

Flankiert wurden die angesprochenen Termine von zahlreichen Gesprächen mit Politikern sowie mit Multiplikatoren aus Wirtschaft, Anwaltschaft und Zivilgesellschaft, die es der Delegation ermöglichten, ein differenziertes Bild über die Rechtssysteme beider Länder zu erlangen. Dabei hat sich die Zusammenarbeit der drei Organisationen (BRAK, DIHK und IRZ-Stiftung) als überaus gewinnbringend erwiesen. Die Expertise aus den unterschiedlichen Bereichen und die umfangreichen Erfahrungen von Sabine Leutheusser-Schnarrenberger haben sich ergänzt und dazu geführt, dass Synergien effektiv genutzt wurden.

Beide Länder – Myanmar und Vietnam – stehen vor großen Herausforderungen sehr unterschiedlicher Art. Deutschland wird als verlässlicher Wunschpartner gesehen. Die BRAK sollte daher den Aufbau der rechtsstaatlichen Strukturen dort unterstützen, wo es gewünscht ist und die Unabhängigkeit der Anwaltschaften vor Ort auch künftig fördern – sonst könnte es zu spät sein.

VOM LANGSAMEN STERBEN DER KRAWATTE VOR GERICHT

Dr. Wolf Albin, freier Journalist

Lange und zäh haben deutsche Rechtsanwälte gekämpft. Jetzt triumphieren sie. Bereits im April hob der schleswig-holsteinische Landtag die anwaltliche Pflicht zum Krawattentragen in Gerichtssälen auf. Zum 1. August tritt nun eine Verordnung des baden-württembergischen Justizministeriums in Kraft, die weite Teile der süddeutschen Anwaltschaft vom Krawattenzwang befreit. Damit ist die Kleiderfreiheit in ganz Deutschland durchgesetzt worden! In ganz Deutschland? Nein. Vor den unbeugsamen Hamburger Gerichten haben Rechtsanwälte nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung der Rechtsanwaltsordnung nach wie vor „in öffentlichen Sitzungen eine Amtstracht“ zu tragen (HmbGVBl. Nr. 87 1933 S. 355). Seit 1933 besteht diese „aus einem schwarzen Gewande, weißer Halsbinde und schwarzen Baret“. 1955 wurde die Mode dahin gemildert, dass „ein schwarzes Amtsgewand mit weißer Halsbinde“ ausreicht. Ähnliche schneiderische Anforderungen an das Auftreten von Rechtsanwälten existieren nur noch in Bayern. Aber dort hat man laut Auskunft des bayerischen Justizministeriums begonnen, die Notwendigkeit einer das Tragen einer Krawatte zum Inhalt habenden Verwaltungsanordnung von 1956 zu überprüfen. Und selbst die letzte Trutzburg des Krawattentragens ist bereits unterminiert. Der Justizsenat der Hansestadt meldet zum Vollzug des eigenen Kleiderzwangs: „Praktische Probleme in Hamburg sind in den letzten Jahren nicht bekannt geworden.“ Wird es jetzt in deutschen Gerichtssälen flächendeckend gemütlich?

Zumindest entspannt die Baden-Württembergische Entscheidung bisherige Kleiderdebatten zwischen dem Vorsitzenden und den Parteivertretern. Es herrscht Rechtssicherheit in Bekleidungsfragen. Nicht mehr entscheidungsbedürftig ist, ob nur mit der Krawatte „Respekt“ vor dem Gericht zum Ausdruck kommt (VG Berlin); ob das Tragen der Robe den Mangel der Krawatte im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips ausgleicht (so LG Mannheim) oder ob die Krawatte als Berufskleidung mit „Uniform oder Arztkittel“ gleichzusetzen ist (LG München).

Schwierige Einzelfragen entfallen. Was, wenn dem Krawattenträger vor dem Gericht bei

Weiberfastnacht das gute Stück abgeschnitten wurde (dazu D-StrafR 2009, 276042); muss die Krawatte eine weiße Farbe haben (zustimmend AG Bergisch-Gladbach, ablehnend jedoch OLG Köln); berührt der Krawattenzwang die Berufsausübungsfreiheit der Rechtsanwälte existentiell (ablehnend BVerfG NJW 2012, 2750) und ist die Fliege gegenüber der Krawatte ein Aliud, ein Plus oder ein Minus?

Letzteres ist eine berechtigte Frage. Denn in den alten Zeiten waren Fliegen unter Anwälten vermehrt in Gebrauch. Der Fotograf August Sander hat 1932 einen typischen Standesvertreter so festgehalten: Unter der Robe trägt er Anzug mit Querbinder. Im Arm hält er die Handakte. Der Blick ist streng. Das Haar kurz geschoren. Sein Gesicht verunstalten Schmisse. Streng genommen fehlt ihm das Baret. Aber auch so strahlt er die Unantastbarkeit eines Organs der Rechtspflege aus. Bis Ende August kann man diesen und weitere Vertreter der Weimarer Klasesengesellschaft und ihre Insignien noch in einer Ausstellung betrachten. Den Gerichtsdienier mit Uniform, den Polizisten mit Hiebwaaffe, den Burschenschaftler mit Studentenmütze. Wozu diese Kostümierung?

Der Zwang zur „gebührliehen Kleidung“ für Rechtsanwälte leitet sich aus § 176 GVG ab. Anwälte oder ehrenamtliche Richter, die mit Tennissocken in Sandalen den Gerichtssaal betreten, störten die Sitzungsordnung nicht, so lange ein Langbinder greifbar war. Wenn nun Symbole und Rituale nicht mehr ausreichen, um den Rang eines Organs der Rechtspflege auszudrücken, wie dann? Wie ist die Würde eines Organs der Rechtspflege in der Dienstleistungsgesellschaft nachzuweisen? Die Rechtsfragen werden nach dem Fall des Kleiderzwangs nicht geringer. Billiger wäre es gewesen, sich eine Krawatte zu kaufen.



26. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht

7. bis 8. November 2014
Köln

Aktuelle Rechtsprechung im Kündigungsschutzrecht – Neue Schwerpunkte des BAG

Dr. Susanne **Clemenz**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Gütersloh

Das AGB-rechtliche Transparenzangebot im Spiegel der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung

Prof. Dr. Markus **Stoffels**, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Anwendungsprobleme des Mindestlohns

Prof. Dr. Martin **Franzen**, Ludwig-Maximilians-Universität, München

Rechtsmissbrauch und Verwirkung im Arbeitsrecht

Prof. Dr. Claudia **Schubert**, Ruhr-Universität Bochum

Was der Arbeitsrechtler aus dem Sozialrecht wissen muss – Aktuelle Themen und ihre Auswirkungen auf die arbeitsrechtliche Praxis

Bettina **Schmidt**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Fachanwältin für Sozialrecht, Bonn

Aktuelles aus dem Betriebsverfassungsrecht

Prof. Dr. Stefan **Lunk**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Hamburg

Arbeitsrechtliche Fragen der Unternehmenscompliance

Prof. Dr. Georg **Annuß**, LL.M., Rechtsanwalt, München

Flexible Entgeltgestaltung und deren Grenzen

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich **Preis**, Universitätsprofessor, Universität zu Köln

Tagungsleiter: Bernd **Ennemann**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Soest

Das Rahmenprogramm besteht aus einem gemeinsamen Abendessen der Teilnehmer und Referenten im Brauhaus Sion sowie einem exklusiven Orgelkonzert im Kölner Dom (auch separat buchbar). Zusätzlich wird während der gesamten Tagung eine kostenfreie Kinderbetreuung durch „Proki Kinderevents“ angeboten.

Zeitstunden: 10 – mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO (Arbeitsrecht)
Kostenbeitrag: 525,- € (USt.-befreit)
Ermäßigkt: 455,- € (USt.-befreit) für Rechtsanwälte mit weniger als zwei Jahren Zulassung
Tagungsnummer: 012250

Weitere Informationen:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V. · Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507 · arbeitsrecht@anwaltsinstitut.de

Das DAI ist eine Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer,
Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.

EIN FREUND DER DEUTSCHEN RECHTSANWÄLTE

Israelischer Rechtsanwalt Joel Levi verstorben

Rechtsanwalt Dr. Bernhard Dombek, ehemaliger Präsident der BRAK

Nur wenige Wochen nach dem Fall der Mauer besuchte die israelische Rechtsanwaltskammer die BRAK. Der Besuch führte sie auch nach Berlin. Eberhard Haas, damals noch Vizepräsident der BRAK, stellte mir, dem damaligen Präsidenten der BRAK Berlin, die Teilnehmer vor, unter ihnen Joel Levi. Dieser spreche viele Sprachen, sei besonders umtriebiger und werde heute noch mit seiner Mutter Cottbus besuchen. Dort stamme sie her. Ob die DDR den Besuch damals schon erlaubte, kümmer-



Rechtsanwalt Joel Levi (rechts) und der ehemalige BRAK-Präsident Dombek

te ihn nicht. Seine Mutter sei 1932 das letzte Mal in Cottbus gewesen. Sie sei jetzt 75 Jahre alt. Ob es noch eine weitere Chance gebe, ihren Geburtsort zu besuchen, sei fraglich. Und so fuhr er mit seiner Mutter nach Cottbus. Die Gespräche der deutschen und israelischen Rechtsanwälte waren ihm nicht so wichtig wie die Reise seiner Mutter in ihren Geburtsort. Er wusste, dass er noch viel Gelegenheit haben würde, diese Gespräche nachzuholen.

Joel Levi wurde am 25. August 1938 in Israel geboren und verstarb dort am 15. Juni 2014. Seine Eltern waren Zionisten und wanderten schon

1932 nach Israel aus. Sein Vater war Viehhändler aus Aschersleben. Die 40 Kühe, die er per Schiff mitnahm, waren die Grundlage der Existenz der Familie, die in der Landwirtschaft tätig war. Selbstverständlich wurde im Hause Levi auch die deutsche Sprache gesprochen, so dass sie für den Sohn Joel – im wahrsten Sinne des Wortes – Muttersprache war. Obwohl schon in Israel geboren, interessierte ihn das Geburtsland seiner Eltern von Kindheit an. Da seine Eltern die Schrecken der Judenverfolgung nicht selbst erlebt hatten, waren ihm die Deutschen nicht verhasst. Die Gräueltaten des Holocaust traten ihm jedoch deutlich vor Augen, als er 1961 als Jura-Student am Eichmann-Prozess teilnahm und die Aussagen der Zeugen hörte, in Deutsch und Hebräisch. Seine deutschen Eltern einerseits, die Zeugenaussagen andererseits mögen für ihn Anlass gewesen sein, sich besonders um die schwierigen israelisch-deutschen Beziehungen zu kümmern. So wurde Joel Levi Mitgründer der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung und langjähriger Vorsitzender des Ausschusses der israelischen Rechtsanwaltskammer für die Beziehungen zu den deutschsprachigen Staaten.

Im Jahre 1995 besuchte der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tel Aviv, dessen Vizepräsident Joel Levi auch war, die Rechtsanwaltskammer Berlin, deren Präsident ich damals war. Der Berliner Kollege Gerhard Jungfer hielt einen Vortrag über die Vertreibung der jüdischen Rechtsanwälte aus der Berliner Anwaltschaft. Joel Levi wünschte nach diesem Vortrag eine Liste der ausgeschlossenen Anwälte, nichts weiter als eine Liste mit den Namen der ausgeschlossenen Anwälte, vielleicht, wenn bekannt, ihren letzten Anschriften und Hinweisen auf ihr individuelles Schicksal. Die Liste sollte ein Zeichen dafür sein, dass unsere jüdischen Kollegen nicht vergessen werden und nicht vergessen wird, was sie erlitten haben. Dieser Wunsch sei nicht zu verwirklichen, sagten uns die Berliner Kollegen, die sich mit dem Thema bereits wissenschaftlich beschäftigt hätten. Die Akten der Rechtsanwaltskammer Berlin seien verbrannt, die Liste werde daher zu große Lücken aufweisen.

Dennoch wollte es der Berliner Vorstand versuchen. Ich fand Simone Ladwig-Winters, die nicht nur eine Liste erstellte, sondern das Buch „Anwalt ohne Recht“, das die Rechtsanwaltskammer Berlin inzwischen in 2. Auflage herausgegeben hat. Dem im Jahre 1998 erstmals erschienenen Buch folgte noch im selben Jahr, mit großer finanzieller Unterstützung vieler Berliner Anwaltskanzleien, eine von der damaligen Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts Jutta Limbach eröffnete Ausstellung im Centrum Judaicum in Berlin. Joel Levi, der nur eine Liste gewünscht hatte, war mit dem durch eindrucksvolles Buch und Ausstellung verwirklichten Ergebnis seines Wunsches noch nicht zufrieden. Nicht nur die Berliner Rechtsanwälte sollten sich ihrer jüdischen Kolleginnen und Kollegen erinnern, alle deutschen Rechtsanwälte sollten das. So übernahm die Bundesrechtsanwaltskammer in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Juristentag in abgewandelter Form die Ausstellung, die erstmals beim Juristentag im Jahre 2000 in Leipzig gezeigt wurde, dann 2003 im Bundestag und 2006 im Bundesjustizministerium, ferner bei allen Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik, schließlich auch in Israel – eröffnet durch die damalige Bundesjustizministerin Brigitte Zypries –, den Vereinigten Staaten, Kanada und Mexiko sowie den Niederlanden. Der von Joel Levi angestoßenen Erinnerung der Rechtsanwälte folgten die Richter und das Bundesjustizministerium für die jüdischen Juristen des Reichsjustizministeriums. Ganz sicher also eine Erfolgsgeschichte des Erinnerns an eine große Tragödie der deutschen Juristen und an viele Tragödien der jüdischen Juristen in Deutschland. Joel Levi hat diesen Erfolg nicht nur durch seine Anregung auf Erstellung einer Liste bewirkt. Er hat dafür gesorgt, dass die Ausstellung im Ausland gezeigt wurde. Er hat bei vielen Ausstellungseröffnungen mitgewirkt.

Es kam ihm aber nicht nur auf das Wachhalten der Erinnerung an. Er wollte durch diese Erinnerung eine besondere Bindung der deutschen Anwaltschaft an ihre israelischen Kollegen erreichen. Auch das ist ihm gelungen. Es gibt nicht nur regelmäßige Treffen von Vertretern der BRAK und der israelischen Rechtsanwaltskammer. Ich hatte die besondere Freude, in Jerusalem – natürlich im Beisein des strahlenden Joel Levi – den ersten Freundschaftsvertrag zu unterzeichnen, den die BRAK mit einer Rechtsanwaltskammer eines anderen Staates abgeschlossen hat. Seit 2008 besucht



regelmäßig eine Delegation der jüngsten Vorstandsmitglieder der deutschen Rechtsanwaltskammern Israel, nimmt am Shoah-Gedenktag teil, besucht u.a. das Holocaust-Museum Yad Vashem, das Parlament und den Supreme Court und führt Gespräche mit Politikern, Richtern und Anwälten. Weil Joel Levi anscheinend alle Juristen in Israel kennt, war er bei allen Besuchen dabei und holt die Gäste aus Deutschland immer schon am Flughafen ab.

Natürlich war auch seine Anwaltstätigkeit durch sein besonderes Verhältnis zu Deutschland geprägt. Er engagierte sich seit dem Mauerfall intensiv mit der Restitution von Kunstwerken, die ihren jüdischen Eigentümern durch Beschlagnahme während der Nazi-Zeit gestohlen worden waren. Generationen von deutschen Referendaren haben in seiner Kanzlei ihre Auslandsstation verbracht.

Der Bundespräsident hat ihm 2007 für seinen ständigen Einsatz für unsere Freundschaft zu den israelischen Kollegen das Bundesverdienstkreuz erster Klasse verliehen.

Nicht nur ich habe durch seinen Tod einen guten und treuen Freund verloren. Als ich 2007 aus dem Amt als Präsident der BRAK in Kiel verabschiedet wurde, reiste er zur Abschiedsfeier aus Israel an. Eine Anstrengung, die den sonst immer Wachen bei einer der Reden einschlafen ließ. Von seinem jetzigen Schlaf wird er nicht mehr aufwachen. Darüber trauern wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Wir werden zu wachen haben, dass die von ihm gesäte, inzwischen starke Pflanze der Erinnerung und Freundschaft gut gepflegt wird.

KREATIV GESCHEITERT

Rechtsanwältin Katja Wilke, freie Journalistin

Der Weg zum Fachanwalt ist mühsam, vor allem und ganz besonders für Einzelanwälte. Arbeitsrechtler etwa, die sich den begehrten Titel aufs Messingtürschild gravieren möchten, müssen laut Fachanwaltsordnung 100 Fälle bearbeitet haben. Einzelkämpfer strampeln sich ab, um entsprechend viele Mandate an Land zu ziehen. Für Kollegen in größeren Sozietäten ist das dagegen selten ein Problem. Dass diese Situation von Anwälten in kleineren Kanzleien als ungerecht empfunden wird, ist völlig nachvollziehbar.

Da hilft nur Kreativität, muss sich ein Anwalt aus Nordrhein-Westfalen gedacht haben. Um Mandanten anzulocken, verteilte er Gutscheine. Genauer: Er ließ 40.000 Gutscheine als Flyer verteilen und schaltete in regionalen Zeitungen eine Anzeige mit der Überschrift „...besser zum Anwalt! Gutscheine“. Die Aktion sei ein Fall von Selbstverteidigung gegen zu hohe Hürden in der Fachanwaltsordnung, so seine Begründung.

Gegen Vorlage des Gutscheins versprach er eine kostenfreie Erstberatung, einlösbar bis Ende 2013. Während die Zeitungsanzeige klar erkennbar Mandanten im Arbeits- und Versicherungsrecht ansprach, klärte der Anwalt auf der einen Seite der Flyer über Beschuldigte- und Zeugenrechte aus der Strafprozessordnung auf. Auf der anderen Seite war der Kalender von 2013 abgebildet und kleingedruckt der Hinweis, dass er kostenlose Erstberatung im Arbeits- und Versicherungsrecht anbiete.

Ob so eine Anzeige gut – das heißt: wirksam – ist, darüber lässt sich sicher streiten. Zulässig ist sie jedenfalls nicht, denn damit verlässt der Anwalt den Boden der Bundesrechtsanwaltsordnung. Das befand zumindest die zuständige Kammer, die den Anwalt belehrend darauf hinwies, dass solche Werbemaßnahmen in Zukunft zu unterlassen seien.

Der Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen, vor dem der Anwalt den Bescheid angefochten hatte, gab nun im Ergebnis der Kammer Recht (Az.: 1 AGH 3/14). § 43b BRAO erlaube

dem Anwalt Werbung, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichte. Mit der Stellung des Anwalts als Organ der Rechtspflege sei – im Interesse des rechtsuchenden Bürgers – eine Werbung nicht vereinbar, die ein reklamehaftes Anpreisen in den Vordergrund stelle. Ein Werbeverbot könne zum Schutz des potentiellen Mandanten vor einer Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfreiheit durch Belästigung, Nötigung und Überrumpfung gerechtfertigt sein.

Beim Kalender-Flyer sei lediglich im Kleingedruckten ein Informationsgehalt ausfindig zu machen. Der Inhalt der Vorderseite – also die Infos aus der StPO – stünde in keinem inhaltlichen Bezug dazu und sei lediglich ein „eye-catcher“.

Hinzu kommt: Beiden Werbemaßnahmen wohne ein „irreführender Charakter“ inne, befand der Anwaltsgerichtshof. Bei der Anzahl von Menschen, denen der Anwalt kostenfreie Erstberatung angetragen hatte – allein eine der Zeitungen, in der er seine Anzeige schaltete, erreicht eine Auflage von 85.000 Exemplaren – hätte sich theoretisch eine ziemlich lange Schlange von neuen Mandanten vor der Kanzleitür bilden können, was für einen Anwalt allein nicht zu stemmen gewesen wäre. Dennoch wären alle Klienten davon ausgegangen, dass der werbende Anwalt sie auch persönlich berät.

Das blieb allerdings ein theoretisches Szenario: Der ganz große Ansturm blieb nämlich aus.

Fit für den Wettbewerb:

Materialien für Anwälte

Für Sie als Anwalt

10 Fitmacher für den Wettbewerb Kleine Schritte, große Wirkung



Die Broschüre unterbreitet zehn konkrete, leicht umsetzbare Vorschläge, wie Sie Ihre Kanzlei auf den Wettbewerb vorbereiten können. Das ist natürlich nur der Anfang. Zu jeder Idee finden Sie ergänzende Anregungen und Materialien auf der Internetseite der Initiative.

8 Seiten, DIN A5.

Download: www.anwaelte-im-markt.de

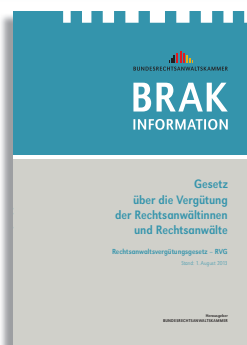
Unsere Leitfäden jetzt als kostenlose E-Books

- 01** Kanzleistategie
Der Weg zu einem klaren Kanzleiprofil
- 02** Öffentlichkeitsarbeit
Schritte zu einem professionellen Kanzleauftritt
- 03** Mandantenbindung & Akquise
Aktiv neue Mandate für Ihre Kanzlei gewinnen
- 04** Kanzleiführung & Qualitätssicherung
Grundlagen für Ihr Kanzleimanagement

Download: www.anwaltverlag.de/BRAK-Leitfaden



Rechtsanwaltsvergütungsgesetz Auf einen Blick



Die Broschüre wurde anlässlich der Verabschiedung des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes neu aufgelegt.

Aus dem Inhalt:

- Gesetzestext RVG
- Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG
- Gebührentabelle
- Gebühren in Strafsachen
- Gebühren in Bußgeldsachen
- Gerichtsgebührentabelle
- Kostenrisikotabelle
- Stichwortverzeichnis

106 Seiten, DIN A5.

2,90 €/Stück*

Für Ihre Mandanten

Akquiseflyer



Empfehlen Sie sich – bei Ihren Mandanten und bei jenen, die es werden sollen. Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Loyalität. Drei gute Gründe, um miteinander ins Gespräch zu kommen.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet.

Liefereinheit 50 Stück im Paket.

Schutzgebühr 9,95 €/50er Paket*

Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“



Der Gang zum Anwalt ist für viele Mandanten ungewohnt. Sie fühlen sich verunsichert und haben zahlreiche Fragen, von der richtigen Vorbereitung über den Ablauf bis zu den Kosten der Beratung. Die Broschüre gibt Antworten auf diese Fragen – und damit Sicherheit.

12 Seiten, DIN A5.

Liefereinheit 25 Stück im Paket.

Schutzgebühr 19,95 €/25er Paket*

Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch



Rechtsberatung ist Vertrauenssache – und eine Frage von Verständnis. Mandantenfreundlich erklärt das Wörterbuch 130 grundlegende Rechtsbegriffe und vermittelt Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

64 Seiten, DIN A6.

1,95 €/Stück*

Und so bestellen Sie

Bestellformular faxen an: 030 / 28 49 39-11 (BRAK)

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl der Publikationen:

- | | |
|--|--------------|
| <input type="checkbox"/> Rechtsanwaltsvergütungsgesetz | _____ Stück |
| <input type="checkbox"/> Akquiseflyer | _____ Pakete |
| <input type="checkbox"/> Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“ | _____ Pakete |
| <input type="checkbox"/> Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch | _____ Stück |

Vorname _____

Name _____

* Schutzgebühr jeweils inkl. MwSt. und zzgl. Versand.

Auslieferung und Rechnungsstellung durch Deutscher Anwaltverlag GmbH · Wachsbleiche 7 · 53111 Bonn
Tel. 0228 / 91911-0 · Preisänderungen / Irrtum vorbehalten.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Kanzleistempel / Adresse

AKTUELLES AUS DEM DEUTSCHEN ANWALTSINSTITUT E. V.

Rechtsanwältin Dr. Katja Mihm, Geschäftsführerin des Deutschen Anwaltsinstituts e. V.

Entwicklungen im Zusammenhang mit dem anwaltlichen Beruf und dem anwaltlichen Tätigkeitsgebiet führen beim DAI als einem modernen und kundenorientierten Bildungsanbieter regelmäßig zu organisatorischen oder programmbezogenen Anpassungen.

ÄNDERUNGEN DES § 15 FAO

Die am 1.1.2015 in Kraft tretende Neufassung des § 15 Abs. 3, 4 und 5 FAO sieht vor, dass Fachanwälte in ihrem jeweiligen Fachgebiet Fortbildung in einem Umfang von 15 Stunden zu absolvieren haben. Davon können künftig bis zu 5 Zeitstunden im Selbststudium erfolgen, sofern dieses mit einer Lernerfolgskontrolle abgeschlossen wird. Das Deutsche Anwaltsinstitut entwickelt entsprechende Angebote, die orts- und zeitunabhängig genutzt werden können. Zum Zwecke des Selbststudiums wird eine webbasierte Plattform in die Internetpräsenz des DAI integriert werden, die für das Online-Lernen aufbereitete Lerneinheiten mit anschließendem Test offeriert. Diese Lernmodule werden in mehreren Fachinstituten mit verschiedenen wählbaren Themenschwerpunkten angeboten und Anfang des nächsten Jahres buchbar sein.

FACHINSTITUT FÜR INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT UND EUROPARECHT

Aufgrund der am 1.9.2014 in Kraft tretenden Neufassung der §§ 5 Abs. 1 lit. u) und 14n für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung „Internationales Wirtschaftsrecht“ hat das DAI sein „Fachinstitut für Europarecht und Internationales Recht“ in „Fachinstitut für Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht“ umbenannt. Schwerpunkte im Veranstaltungsprogramm bilden neben Seminaren mit europarechtlichen Bezügen nunmehr auch Fachanwaltslehrgänge.

NEUER LEITER DES FACHINSTITUTS FÜR STEUERRECHT

Mit Herrn Kollegen Dr. Jan de Weerth konnte das DAI zum Juli 2014 einen neuen Leiter des Fachinstituts für Steuerrecht begrüßen. Der Fachanwalt für Steuerrecht und Steuerberater ist seit 1997 in der Zentralen Steuerabteilung/Group Tax der

Deutschen Bank AG in Frankfurt am Main tätig. Schwerpunkte seiner dortigen Tätigkeit bilden derzeit die Gebiete Umsatzsteuer, Außensteuer/DBA-Recht und Körperschaftsteuer. Sein umfassendes, breit aufgestelltes Expertenwissen hat Dr. de Weerth in über 100 Beiträgen zum Steuerrecht mit den Schwerpunkten EU-Recht (einschließlich Beihilferecht) und Einfluss auf direkte und indirekte Steuern/Umsatzsteuer/internationales Steuerrecht weitergegeben. Als Fachinstitutsleiter kann Dr. de Weerth darüber hinaus auf ein breitgefächertes Netzwerk zugreifen und damit die inhaltliche und personelle Konzeption des Veranstaltungsprogramms im Fachinstitut für Steuerrecht bereichern.

LEBENSACHVERHALTE VERMEHRT SEMINARGEGENSTAND

Immer häufiger beschäftigen die anwaltliche Praxis Fälle, die nicht exakt einem Rechtsgebiet zugeordnet werden können. Lebenssachverhalte werden daher auch im Fortbildungsangebot des Deutschen Anwaltsinstituts verstärkt berücksichtigt. So haben beispielsweise die Sachverhalte außergerichtliche Steuerstreitverfahren, Immobilien im Nachlass, Themen rund ums Kind und der Einsatz von Leiharbeitnehmern vermehrt in das Veranstaltungsangebot Eingang gefunden.

FESTPREISE FÜR BAHNREISENDE

Teilnehmern aller DAI-Veranstaltungen vom 15.7.2014 bis 31.12.2015 können Festpreise für die An- und Abreise mit der Deutschen Bahn angeboten werden. Genutzt werden können alle Züge der DB (einschließlich ICE). Das Veranstaltungsticket kann mit Zugbindung oder freier Zugwahl telefonisch und online gebucht werden. Die ausführlichen Konditionen sind auf www.anwaltsinstitut.de abrufbar.

Neues vom Vollstrecker.

Wie man die Abläufe des gerichtlichen Forderungseinzugs vom Ausfüllen des Mahnbscheidantrags bis zur Geltendmachung der Forderung im Rahmen der Zwangsvollstreckung richtig durchführt, erfahren Sie aus diesem Praxisbuch. Das bewährte Werk erläutert, wie man möglichst fehlerfrei zum Vollstreckungstitel kommt und mit möglichst wenig Aufwand erfolgreich die Zwangsvollstreckung betreibt.

Viele praktische und technische Verfahrensänderungen sowie neue Rechtsprechungsansätze erforderten eine komplette Überarbeitung der 5. Auflage, die um zahlreiche zusätzliche Tipps und Ausfüllhilfen ergänzt wurde. Das in der Voraufgabe noch brandneue Online-Mahnverfahren mit Barcode-Mahnbescheidsantrag und die schon enthaltene Einführung in die Einrichtung und Bedienung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs sind nun noch ausführlicher geworden.



Die in der 5. Auflage dargestellten Neuerungen reichen vom neuen Layout der Mahn- und Vollstreckungsbescheide, der Zwangsvollstreckungsformularverordnung (ZVFV), dem Online-Mahnantrag, dem EGVP, dem Europäischen Mahnverfahren bis zu den Änderungen durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung, durch die das Verfahren der „alten“ eidesstattlichen Versicherung komplett neu gefasst worden ist.

Natürlich gibt es für alle kritischen Bereiche wieder nützliche Hinweise, Checklisten und Ausfüllhilfen, die helfen, im Druck des Tagesgeschäfts Fehler zu vermeiden.

„Zu allen diesen Vorgängen liefert das Werk eine exzellente Anleitung. Auch abgelegene Fragen werden berücksichtigt.“

zur 3. Auflage, AGS 4/08

Eine kleine Leseprobe gefälltig?

www.otto-schmidt.de

Salten/Gräve **Gerichtliches Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung** Von Dipl.-Rechtspfl. Uwe Salten und Dipl.-Rechtspfl. (FH) Karsten Gräve. 5., neu bearbeitete Auflage 2013, 400 Seiten Lexikonformat, brosch. 49,80 €. ISBN 978-3-504-47945-9



www.afb24.de
mit Online-Rechner

NEU – JETZT DA!
Tarife für die PartGmbH

Mit uns können Sie rechnen. Persönlich.

Professionell und engagiert kümmern wir uns um Ihre berufliche Absicherung. Dazu gehört bei uns eine umfassende, individuelle Beratung, Kommunikation ohne Umwege, persönliche Betreuung und last but not least Tarife und Versicherungsbedingungen die transparent sind.

AFB[®] 24
GmbH

Kaistraße 13
40221 Düsseldorf
Fon: 0211. 493 65 65
info@afb24.de

AnNoText®

MISSION KANZLEIGRÜNDUNG

ANNOTEXT GIBT IHRER GRÜNDUNG
EINEN KRÄFTIGEN SCHUB

Nutzen Sie AnNoText in der Vollversion zum Vorzugspreis für Gründer. Arbeiten Sie mit der besten vollintegrierten Software für Rechtsanwälte. Von der Mandatsbearbeitung bis zur Honorarabrechnung, von der ZV-Maßnahme bis zur Buchhaltung. AnNoText passt sich Ihren Bedürfnissen an. Und wenn Ihre Kanzlei wächst, sind Sie auch hier für Ihre Zukunft gerüstet.



DAS KANZLEIGRÜNDER-PAKET

- > AnNoText Software als Vollversion
- > einfach installieren und sofort starten
- > individuelle Online-Schulung – persönlich und bedarfsgerecht
- > Serviceportal mit 24h-Support
- > Online Programm-Updates – sicher und bequem

DIE EXTRAS:

- > JURION E-Akte + JURION Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank im Bundle 1 Jahr gratis
- > Top-Eintrag bei anwalt24.de mit 50 % Rabatt



Jetzt Testzugang anfordern!

Mehr Infos auf:
www.kanzleigründer-paket.de